

Objektive Klagehäufung, §260 ZPO

Der Kläger macht *mehrere* prozessuale Ansprüche (Streitgegenstände) mit *einer* Klage geltend.

Voraussetzungen:

- Ansprüche richten sich gegen denselben Beklagten
- dasselbe Gericht ist zuständig
- dieselbe Prozessart (bspw. keine Kombination aus Leistungsklage und einstweiligem Rechtsschutz)
- kein Verbindungsverbot
-

Arten ¹	offene	verdeckte	Folgen
kumulative in mehreren Anträgen werden nebeneinander mehrere Ansprüche geltend gemacht, die auf einem oder mehreren Lebenssachverhalten beruhen, §260 ZPO	zulässig Der Kläger stellt mehrere Anträge, die er alle positiv beschieden haben möchte (z. B. Herausgabe <u>und</u> Schadensersatz für Nutzungsausfall der Sache).	zulässig Der Kläger begründet einen Klageantrag, indem er mehrere prozessuale(!) Ansprüche geltend macht (z. B. Klageantrag 28.000€; Begründung „20.000€ aus Kaufvertrag und 8.000€ aus Leasingvertrag“).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemeinsame Verhandlung, Beweisaufnahme und Entscheidung, wobei die jeweiligen Voraussetzungen getrennt zu prüfen sind ▪ Daher kann jeder Anspruch einzeln zugesprochen oder abgewiesen werden. ▪ Streitwertaddition gem. §5 ZPO
	Das Gericht kann aber durch Auslegung die Klage dennoch zulässig werden lassen, wenn es die Reihenfolge der Ansprüche in der Klageschrift heranzieht.		
alternative grundsätzlich <u>unzulässig</u> , da unbestimmt und damit Umfang der materiellen Rechtskraft unklar (Verstoß gegen §253 II Nr.2 ZPO)	unzulässig Der Kläger stellt mehrere Klageanträge, von denen er nicht zwingend alle positiv beschieden haben möchte <u>und</u> dies ohne ein Rangverhältnis festzulegen.	unzulässig Der Kläger begründet den Klageantrag mittels mehrerer prozessualer(!) Ansprüche, die zusammengenommen den Klageantrag übersteigen, <u>ohne</u> aber ein Rangverhältnis festzulegen (z. B. Klageantrag 10.000€; Begründung: „5.000€ aus Miete, 6.000€ aus Kaufvertrag“).	

¹ Tabelle nach <http://www.muenster.de/~lucas/jura/Klagehaeufung.pdf>.

<p>eventuelle Haupt- und Hilfsantrag, der auflösend bedingt ist (auf innerprozessuales Obsiegen oder Unterliegen; dennoch Rechtshängigkeit beider Anträge!)</p>	<p>zulässig, wenn ein Zusammenhang² besteht: Der Kläger stellt gleichzeitig Haupt- und Hilfsantrag (z. B. auf Herausgabe der Sache, hilfsweise auf Schadensersatz).</p>	<p>zulässig, wenn ein Zusammenhang besteht: Der Kläger begründet den Klageantrag mittels mehrerer prozessualer(!) Ansprüche, die zusammengenommen den Klageantrag übersteigen <u>und</u> legt ein Rangverhältnis fest (z. B. Klageantrag 10.000€; Begründung: „10.000€ aus Darlehen vom 04.10.2013, hilfsweise 10.000€ aus Darlehen vom 22.11.2013“).</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Hilfsantrag wird für den Fall gestellt, dass der Kläger bei dem Hauptantrag nicht obsiegt. Eine Entscheidung des Gerichts über den Hilfsantrag ist erst zulässig, wenn das genannte Ereignis der Bedingung eingetreten ist (= Stufenklage). ▪ Der Gebührenstreitwert wird dabei gem. §451 GKG bestimmt, d. h. dass der Einzelstreitwert des höheren Antrag des Gebührenstreitwert bestimmt (und eben keine Streitwertaddition stattfindet).
--	---	--	--

Die nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen führt zu einer Klagehäufung, die aber zugleich auch eine Klageänderung gem. §263 ZPO darstellt, die vorrangig zu prüfen ist.

Subjektive Klagehäufung: siehe Streitgenossenschaft, §§59ff. ZPO

² Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn entweder die prozessualen Ansprüche auf demselben Lebenssachverhalt beruhen oder auf dieselbe Leistung gerichtet sind.